

Traktandum 5

26. ordentliche Mitgliederversammlung des FSU

Statutenänderung Antrag des Vorstands

Im Januar 2025 führte der Vorstand des FSU eine Klausur zur Zukunft und Weiterentwicklung des FSU durch. Aus der Klausur sind mehrere strategische Initiativen hervorgegangen, die heute auf unserer Agenda stehen. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Auseinandersetzung mit den Grundwerten unseres Verbands.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Bedingungen für eine Mitgliedschaft im FSU reflektiert. Der Vorstand möchte die Beitrittsmodalitäten vereinfachen und die Zugangsbarrieren auch für jene verwandten Berufe abbauen, die zur Erreichung der Ziele der Raumplanung beitragen. Die Bildungs- und Berufsbiografien in der Raumplanung sind vielfältiger geworden und eine zunehmende Anzahl an Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger engagiert sich für die Sache der Raumplanung.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, möchte der Vorstand eine neue Mitglieds-kategorie schaffen. Neben den Einzelmitgliedern mit Fachtitel (wie bisher) steht der FSU neu auch Mitgliedern offen, die sich für die Sache der Raumplanung interessieren und engagieren. Dann jedoch ohne das Recht den ergänzenden Fachtitel «FSU» zu tragen.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, den FSU als Berufsverband der Raumplanerinnen und Raumplaner zu stärken, in dem die für die Raumplanung wesentlichen multidisziplinären Kompetenzen integriert werden.

Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Statuten aus dem Jahr 2017 inhaltlich geschärft, sprachlich überarbeitet und genderneutral formuliert. Der SIA ist derzeit ebenfalls daran, seine Statuten zu überarbeiten; daraus ergaben sich zusätzliche Anpassungen für den FSU.

Die Vereinfachung der Mitgliedschaft führt zudem zu Anpassungen bei den Mitgliederbeiträgen (siehe Traktandum 6).

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung. Die französische und die italienische Version werden nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entsprechend angepasst. Die vorliegenden Übersetzungen dienen ausschliesslich der Orientierung.

2/6

Statutenänderung Antrag des Vorstands

Art. 4 Mitgliedschaft

Der FSU besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Bisherige Fassung

- a) Ordentlichen
- b) Verbundenen
- c) StudentInnen
- d) Ordentliche und verbundene Mitglieder im Ruhestand
- e) Büro

neue Fassung

- a) Einzelmitglieder mit Fachtitel
- b) Einzelmitglieder
- c) Einzelmitglieder im Studium
- ~~d) Ordentliche und verbundene Mitglieder im Ruhestand~~
- d) Büromitglieder

Art. 5 Mitglieder

Bisherige Fassung

¹ Ordentliches Mitglied kann eine Fachperson der Raumplanung werden, die:

- a) eine anerkannte Ausbildung in Raumplanung oder einem vergleichbaren Berufsfeld abgeschlossen hat oder
- b) vertiefte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Raumplanung besitzt.

² Verbundenes Mitglied kann werden:

Wer sich für die Raumplanung interessiert.

³ Mitglied als StudentIn kann werden:

StudentInnen in Ausbildung

⁴ Mitglied im Ruhestand kann werden:

Mitglied im Ruhestand können auf Wunsch hin werden: ordentliche oder

neue Fassung

¹ **Einzelmitglied mit Fachtitel** kann eine Fachperson der Raumplanung werden, die:

- a) eine anerkannte Ausbildung in Raumplanung oder einem vergleichbaren Berufsfeld abgeschlossen hat oder
- b) vertiefte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Raumplanung besitzt.

² **Einzelmitglied** kann werden:

Wer sich für die Raumplanung interessiert.

³ **Einzelmitglied im Studium kann werden, wer sich in einer entsprechenden Ausbildung befindet.**

⁴ ~~gestrichen~~

3/6

verbundene Mitglieder, die zufolge Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. Sie zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

⁵ Büromitglieder:

Von Einzelmitgliedern geführte, private Büros werden zusätzlich Büromitglieder.

Die Büromitglieder werden namentlich in die Liste der FSU-Fachbüros eingetragen, auf der Homepage FSU veröffentlicht und den öffentlichen Auftraggebern und weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

⁶ Nur die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder im Ruhestand besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten. Sie sind in alle Vereinsorgane wählbar. Die anderen Mitglieder besitzen ein Antragsrecht.

⁴ Büromitglieder:

Raumplanungsbüros mit einem Einzelmitglied mit Fachtitel in der Geschäftsleitung können zusätzlich Büromitglieder werden.

Die Büromitglieder werden namentlich in die Liste der FSU-Fachbüros eingetragen, auf der **FSU-Website** veröffentlicht und öffentlichen **Auftraggebern** sowie weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

⁵ Alle Einzelmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten. Sie sind in alle Vereinsorgane wählbar.

~~Die anderen Mitglieder besitzen ein Antragsrecht.~~

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Umteilung

Bisherige Fassung

¹ Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung als ordentliches oder verbundenes Mitglied. Der Vorstand kann diese Aufgaben einer Kommission delegieren. Der Beschluss muss nicht begründet werden.

² Die Studenten-Mitglieder reichen jährlich eine Bestätigung ihres StudentInnen-

neue Fassung

¹ Der Vorstand entscheidet über die **Aufnahme von Einzelmitgliedern**.

Die Aufnahme als Einzelmitglied mit Fachtitel erfolgt gemäss Aufnahmeordnung.

Der Vorstand kann diese Aufgaben einer Kommission delegieren. ~~Der Beschluss muss nicht begründet werden.~~

² **Einzelmitglieder im Studium** reichen jährlich eine **Studienbestätigung** ein.

4/6

Status ein. Nach Studienabschluss werden sie ordentliche oder verbundene Mitglieder gemäss Verfahren in Abs. 1.

Nach Studienabschluss werden sie **zu Einzelmitgliedern** gemäss Abs. 1.

³ Die Mitgliedschaft erlischt

unverändert

- a) durch Kündigung mit Brief an das Sekretariat, je auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- b) durch Ausschluss:
Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten, z.B. durch nicht standesgemässes Verhalten dem FSU schaden, den finanziellen oder statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem FSU ausgeschlossen werden.
- c) durch den Tod.

Art. 7 Titel

Bisherige Fassung

neue Fassung

¹ Alle Mitglieder tragen diejenige Berufsbezeichnung, die sie durch ihre Ausbildung erworben haben.

unverändert

² Nur die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung das Kürzel FSU anzufügen.

² **Einzelmitglieder mit Fachtitel** sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung das Kürzel FSU anzufügen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung

neue Fassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

¹ Die Mitgliederversammlung ist zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Erlass der Statuten und Berufsregeln
- b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und Bürobeiträge

- a) Erlass der Statuten und Berufsregeln
- b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und Bürobeiträge

5/6

- | | |
|---|---|
| <p>d) die Wahl des Präsident/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder; der Präsident/die Präsidentin muss Einzelmitglied des sia sein</p> <p>e) bis i)</p> | <p>d) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.</p> <p>e) bis i) unverändert</p> |
|---|---|

Art. 11 Vorstand

Bisherige Fassung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf die Entschädigung von Spesen.

³ Allfällige Entschädigungen für Spezialaufgaben werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

⁴ Dem Vorstand steht die Führung und Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

- a. die Wahrung und Vertretung der Interessen im Sinne von Art. 1
- b) die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Wahl und Führung der Geschäftsstelle

⁵ Der Vorstand vertritt den FSU nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.

⁶ Der Vorstand ist insbesondere gegenüber dem sia besorgt um:

- a. die Einhaltung des Basisreglementes für die sia Fachvereine
- b) die Wahl der VertreterInnen in die Berufsgruppenräte; die

neue Fassung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des **Präsidiums** selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

unverändert

unverändert

⁴ Dem Vorstand **obliegen** die Führung und Erledigung aller Geschäfte ~~zu~~, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

unverändert

unverändert

~~gestrichen~~

6/6

VertreterInnen müssen Einzelmitglieder im sia sein

- c) die jährliche Orientierung des sia über die Tätigkeit des FSU

⁷ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁸ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

⁶ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit **entscheidet das Präsidium**, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁷ unverändert

Art. 14 Sektionen

Bisherige Fassung

Absatz 1- 3 unverändert

⁴ Für Sektionen, die Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, gilt eine Übergangslösung von 5 Jahren bis zur Mitgliederversammlung 2010. Für diese Sektionen wird ein reduziertes Dienstleistungsangebot erbracht. Ab 1.1.2006 dürfen die Sektionen keine Mitglieder aufnehmen, die nicht FSU-Mitglieder sind.

neue Fassung

Absatz 1- 3 unverändert

~~gestrichen~~

Art. 19 Inkrafttreten

Bisherige Fassung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die sia-Delegiertenversammlung vom 2. November 2001 und die ausserordentliche Mitgliederversammlung des FSU vom 8. November 2001 in Kraft. Beinhaltet Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 / 22. April 2005 / 20. Mai 2016.

neue Fassung

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026 in Kraft.

~~Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die sia-Delegiertenversammlung vom 2. November 2001 und die ausserordentliche Mitgliederversammlung des FSU vom 8. November 2001 in Kraft. Beinhaltet Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 / 22. April 2005 / 20. Mai 2016.~~

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026.

FSU

Statuten FSU

Art. 1 Name

- 1 Der FSU ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Er ist sia-Fachverein für Raumplanung.

Art. 2 Zweck

- 1 Der FSU schliesst die im Bereich der Raumplanung tätigen Personen in einem Verband zusammen.
- 2 Er will
 - a) für die Mitglieder
 - die beruflichen Interessen ~~der Mitglieder~~ wahren
 - den Informationsaustausch und die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern pflegen
 - die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Raumplanung unterstützen
 - den Kontakt zu den Ausbildungsstätten und Studierenden pflegen
 - mit andern Fachorganisationen des In- und Auslandes zusammenarbeiten
 - b) für die Öffentlichkeit
 - eine **qualitative** einwandfreie Beratung durch integre **Fachpersonen fördern**
 - fachliche Beiträge und Stellungnahmen zur Raumplanung leisten
 - die Öffentlichkeit über die Raumplanung informieren
 - c) für die Raumplanung
 - die Wirkung und das Ansehen der Raumplanung fördern
 - das Ansehen des ~~Berufsstandes~~ **Berufsfeldes** fördern
 - die Forschung fördern
 - in Kommunal-, Kantonal- und Bundesgremien geeignete Fachpersonen delegieren.
- 3 Der FSU kann mit Berufsregeln zur Sicherung der fachlichen Qualitäten in der Raumplanung die Standesregeln des SIA ergänzen.

Art. 3 Sitz

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der FSU besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) **Einzelmitglieder mit Fachtitel**
- b) **Einzelmitglieder**
- c) **Einzelmitglieder im Studium**
- d) ~~Ordentliche und verbundene Mitglieder im Ruhestand~~
- d) **Büromitglieder**

Art. 5 Mitglieder

- 1 **Einzelmitglied mit Fachtitel** kann eine Fachperson der Raumplanung werden, die:
 - a) eine anerkannte Ausbildung in Raumplanung oder einem vergleichbaren Berufsfeld abgeschlossen hat oder
 - b) vertiefte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Raumplanung besitzt.
- 2 **Einzelmitglied** kann werden, wer sich für die Raumplanung interessiert.
- 3 **Einzelmitglied im Studium kann werden, wer sich in einer entsprechenden Ausbildung befindet.**
- 4 ~~Mitglied im Ruhestand kann werden:~~
~~— Mitglied im Ruhestand können auf Wunsch hin werden: ordentliche oder verbundene Mitglieder, die zufolge Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. Sie zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.~~
- 54 **Büromitglieder:**
Raumplanungsbüros mit einem Einzelmitglied mit Fachtitel in der Geschäftsleitung können zusätzlich Büromitglieder werden.
Die Büromitglieder werden namentlich in die Liste der FSU-Fachbüros eingetragen, auf der **FSU-Website** veröffentlicht und öffentlichen **Auftraggebenden** sowie weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.
- 65 **Alle Einzelmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.** Sie sind in alle Vereinsorgane wählbar. ~~Die anderen Mitglieder besitzen ein Antragsrecht.~~

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Umteilung

- 1 Der Vorstand entscheidet über die **Aufnahme von Einzelmitgliedern.** Die **Aufnahme als Einzelmitglied mit Fachtitel erfolgt gemäss Aufnahmeordnung.** Der Vorstand kann diese Aufgaben einer Kommission delegieren. ~~Der Beschluss muss nicht begründet werden.~~

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026.

- 2 **Einzelmitglieder im Studium** reichen jährlich eine **Studienbestätigung** ein. Nach Studienabschluss werden sie **zu Einzelmitgliedern** gemäss Abs. 1.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung mit Brief an das Sekretariat, je auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - b) durch Ausschluss:
Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten, z.B. durch nicht standesgemässes Verhalten dem FSU schaden, den finanziellen oder statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem FSU ausgeschlossen werden.
 - c) durch den Tod.

Art. 7 Titel

- 1 Alle Mitglieder tragen diejenige Berufsbezeichnung, die sie durch ihre Aus-bildung erworben haben.
- 2 **Einzelmitglieder mit Fachtitel** sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung das Kürzel FSU anzufügen.

Art. 8 Beiträge

- 1 Der FSU erhebt folgende Beiträge:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Bürobeiträge
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Bürobeitrag richtet sich nach der Anzahl der besetzten Raumplanungsstellen.
- 3 Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 Organisation

Die Organe des FSU sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Sektionen
- Kommissionen
- Patronatskomitee

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:
 - a) Erlass der Statuten und Berufsregeln
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und Bürobeiträge
 - d) **Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.**
~~die Wahl des Präsident/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder; der Präsident/die Präsidentin muss Einzelmitglied des sia sein~~
 - e) die Wahl der Revisionsstelle
 - f) Anträge von Mitgliedern sowie andere dem Vorstand überwiesene Geschäfte
 - g) Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme, die Zuweisung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) auf Antrag und nach Vorlage eines Statutenentwurfes über die Gründung einer neuen Sektion, über deren Auflösung und ob einer Sektion die Anerkennung entzogen werden soll
 - i) Austritt aus dem sia, sowie Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn Bedarf besteht oder wenn wenigstens 25 ordentliche Mitglieder dies verlangen. Zur Mitglieder-versammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben der Taktanden einzuladen.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stim-men der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit der Mehrheit von zwei Dritteln, wenn es sich um Statutenänderungen handelt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. **Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums** selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf die Entschädigung von Spesen.

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026.

- 3 Allfällige Entschädigungen für Spezialaufgaben werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4 Dem Vorstand **obliegen** die Führung und Erledigung aller Geschäfte ~~zu~~, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) die Wahrung und Vertretung der Interessen im Sinne von Art. 1
 - b) die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - c) Wahl und Führung der Geschäftsstelle
- 5 Der Vorstand vertritt den FSU nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.
- ~~6 Der Vorstand ist insbesondere gegenüber dem *sia* besorgt um:
 - a) die Einhaltung des Basisreglementes für die *sia* Fachvereine
 - b) die Wahl der VertreterInnen in die Berufsgruppenräte; die VertreterInnen müssen Einzelmitglieder im *sia* sein
 - b) die jährliche Orientierung des *sia* über die Tätigkeit des FSU~~
- 6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit **entscheidet das Präsidium** ~~Stichentscheid~~, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 7 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung jährlich und unterbreitet der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 13 Geschäftsstelle

- 1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft festgelegt.
- 2 Weitergabe von Mitgliederadressen an Dritte
Die Geschäftsstelle kann nach Rücksprache mit dem Präsidium Post- oder E-Mail-Adressen der Mitglieder zweckgebunden für den Versand von Publikationen, Umfragen und Veranstaltungshinweisen, die für die Raumplanung von Interesse oder Bedeutung sind, an Dritte **weitergeben**. Die **weitergegebenen** Adressen dürfen nur einmalig verwendet werden und sind anschliessend **zu löschen**.

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026.

Art. 14 Sektionen

- 1 Der FSU strebt die regionale Bildung von Sektionen an. Alle Sektionsmitglieder sind FSU-Mitglieder. Die Sektionen werden vom FSU unterstützt.
- 2 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten selbst.
- 3 Die Sektionen sind auf die Grundsätze und Beschlüsse des FSU verpflichtet. Ihre Organisationsformen und Zielsetzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des FSU widersprechen. Sektionen müssen für FSU-Mitgliedern zugänglich sein und bekannt gemacht werden.
- 4 ~~Für Sektionen, die Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, gilt eine Übergangslösung von 5 Jahren bis zur Mitgliederversammlung 2010. Für diese Sektionen wird ein reduziertes Dienstleistungsangebot erbracht. Ab 1.1.2006 dürfen die Sektionen keine Mitglieder aufnehmen, die nicht FSU-Mitglieder sind.~~

Art. 15 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitliche befristete Kommissionen einsetzen. Sie organisieren sich **selbst** und erledigen ihre Arbeiten selbständig. Der Kontakt zum Vorstand wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied gewährleistet.

Art. 16 Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee einberufen, das die Arbeit des FSU unterstützt.

Art. 17 Rechnungswesen

- 1 Die Rechnung des FSU wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des FSU haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026.

Art. 18 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem SIA

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem SIA muss von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026** mit der Genehmigung durch die ~~sia-Delegiertenversammlung vom 2. November 2001 und die ausserordentliche Mitgliederversammlung des FSU in Kraft. Beinhaltet Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 / 22. April 2005 / 20. Mai 2016 / 5. Mai 2017.~~

Das **Präsidium** FSU

Statutenänderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom **8. Mai 2026**

Vorversionen:
9.5.2003/22.4.2005/20.5.2016/5.5.2017

https://fsugs.sharepoint.com/sites/Vorstand783/Shared Documents/02_MV und ZK, weitere Veranstaltungen/Mitgliederversammlung MV/26/B05_Statutenänderungen/B5_Ergänzungen/B05_Stat FSU20260508_d.docx